

1503

Stenographisches Protokoll.

138. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 18. Juni 1929.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1503).

Bundesrat: Ansprache des zum Vorsitzenden im Bundesrat berufenen, an erster Stelle vom Land Wien in den Bundesrat entsendeten Vertreters Schorsch (1503).

Wahlen: Emmerling und Dr. Fugelmann zu Stellvertretern des Vorsitzenden, Dengler und Klein zu Schriftführern, Eich und Hauthaler zu Ordnern (1503).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Wohnbauförderungs- und Mietengesetz; 2. Pflicht zur Anzeige und Vermietung von Wohnungen, die durch Übersiedlung in mit Bundeszuschüssen oder aus öffentlichen Mitteln errichtete Wohnbauten frei werden; 3. Enteignung zu Wohn- und Affanierungszwecken (1503).

Regierungsvorlage, betr. die Besetzung des Postens des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes (1503).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht, betr.:

a) Wohnbauförderungs- und Mietengesetz;

b) Pflicht zur Anzeige und Vermietung von Wohnungen, die durch Übersiedlung in mit Bundeszuschüssen oder aus öffentlichen Mitteln errichtete Wohnbauten frei werden;

c) Enteignung zu Wohn- und Affanierungszwecken — Berichterstatter Dr. Salzmann (1504) — Kein Einspruch (1507);

2. Mündlicher Bericht über die Regierungsvorlage wegen Zustimmung zum Vorschlag auf Ernennung des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes — Berichterstatter Hocheneder (1507) — Annahme des Ausschussesantrages (1507).

Vorsitzender **Schorsch** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 5 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 25. Mai als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg, Dr. Nehrl, Rotter und Dr. Steidle.

Vorsitzender: Hohes Haus! Nach der Bundesverfassung wechseln die im Bundesrat vertretenen Länder alle sechs Monate im Vorfige ab. Auf Grund dieser Bestimmung hat nun für die Zeit vom 1. Juni bis Ende November d. J. den Vorfig das Bundesland Wien inne. Als Erster auf der Liste jener Bundesräte, die vom Lande Wien gewählt worden sind, habe ich die Ehre, Sie von dieser Stelle aus zu begrüßen. Ich glaube mich der Gefolgschaft des Bundesrates sicher, wenn ich

meinem Herrn Vorgänger im Vorfige, dem Herrn Landeshaupmann von Vorarlberg Dr. Ender, für seine wirklich sachkundige und objektive Führung der Geschäfte und des Vorfiges den besten Dank des hohen Hauses ausspreche. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich gebe die Versicherung, daß ich ebenso wie mein geehrter Herr Vorgänger mich bemühen werde, in streng objektiver und sachlicher Weise die Geschäfte und den Vorfig des Bundesrates zu führen und damit beizutragen, daß die Würde des Hauses und die Rechte, die ihm verfassungsmäßig zustehen, auch in Zukunft gewahrt werden. Ich bitte die sehr geehrten Damen und Herren, daß sie mich in diesem meinem Vorhaben unterstützen mögen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Beschlüsse mit: Wohnbauförderungs- und Mietengesetz; Pflicht zur Anzeige und Vermietung von Wohnungen, die durch Übersiedlung in mit Bundeszuschüssen oder aus öffentlichen Mitteln errichtete Wohnbauten frei werden; Enteignung zu Wohn- und Affanierungszwecken.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. die Besetzung des Postens des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß die bezeichneten Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hat, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist: Wahl von zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, zwei Schriftführern und zwei Ordnern.

Auf Grund des vereinbarten Wahlvorschlages werden gewählt: Stellvertreter des Vorsitzenden: Emmerling, Dr. Fugelmann; Schriftführer: Dengler, Klein; Ordner: Eich, Hauthaler.

105

Nach dem früher gefaßten Beschlusse werden nunmehr in Verhandlung gezogen:

1. der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1929, betr. die Förderung der Wohnbautätigkeit und Abänderung des Mietengesetzes (Wohnbauförderungs- und Mietengesetz);

2. der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1929, wirksam für das Bundesland Wien, über die Pflicht zur Anzeige und über die Vermietung von Wohnungen, die durch Übersiedlung in mit Bundeszuschüssen oder aus öffentlichen Mitteln errichtete Wohnbauten frei werden;

3. der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juni 1929, betr. die Enteignung zu Wohnungs- und Affanierungszwecken.

Über Vorschlag des Vorliegenden wird beschlossen, über diese drei Gesetzesbeschlüsse, die in einem sachlichen Zusammenhange stehen und, gleichwie im Nationalrate, auch hier von einem Berichterstatter vertreten werden, nur eine Debatte abzuführen, die Abstimmung aber getrennt durchzuführen.

Berichterstatter Dr. **Salzman**: Hoher Bundesrat! Vor 6½ Jahren, am 13. Dezember 1922, hat sich der Bundesrat zum erstenmal mit dem Mietengesetz befaßt. Damals habe ich als Referent für das Mietengesetz und das Wohnungsanforderungsgesetz der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese Gesetze als Notgesetze nur einen Übergang darstellen mögen. Das Anforderungsgesetz ist unterdessen weggefallen. Mit dem Mietengesetz müssen wir uns heute neuerlich befassen. Das Mietengesetz ist noch immer ein Notgesetz, ein Zwangsgesetz, da wir eben aus den Nachkriegsnöten und aus den Nöten der Wohnungslosigkeit noch nicht herausgelangt sind. Aber das Mietengesetz in seiner heutigen geänderten Fassung wird von neuen gesetzlichen Bestimmungen begleitet, wonach der Bund staatliche Mittel zur Förderung des Wohnhausbaues zur Verfügung stellt, weiters von Normen, betr. eine Enteignung zu Wohnungs- und Affanierungszwecken, endlich von den Bestimmungen des sogenannten Einweisungsgesetzes für das Bundesland Wien.

Zu einem Gesetz verbunden sind die Bestimmungen, betr. die Förderung der Wohnbautätigkeit und betr. die Abänderungen des Mietengesetzes. Dieses Bundesgesetz behandelt die wirtschaftlich zusammenhängende Materie in vier Abschnitten. Der erste Abschnitt behandelt die Förderung der Wohnbautätigkeit, der zweite Abschnitt die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel, die Zinsgroßsteuer, der dritte Abschnitt die eigentlichen Änderungen des Mietengesetzes, die 63 Ziffern umfassen — während die übrigen Abschnitte nach Paragraphen gegliedert sind —, und der vierte Abschnitt die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Das Gesetz über die Wohnbauförderung und das Mietengesetz behandelt die Materie nicht vollständig.

Es wird die Verordnungsgewalt noch in ziemlich großem Umfange supplierend herangezogen, speziell in jenem Teil des Gesetzes, der von der Wohnbauförderung handelt. Auch der Hauptausschuß, also eine parlamentarische Körperschaft, hat noch mitzusprechen, so bei den Verordnungen, die über die Tätigkeit der Geschäftsstelle im Sinne des § 3 des ersten Abschnittes herausgegeben werden sollen, und bei einer etwaigen Erhöhung der Zinsgroßsteuer, wie sie in § 1 des zweiten Abschnittes vorgesehen ist, weiters bei der Regelung der Zusammenfassung und des Wirkungskreises des Kuratoriums nach § 4 des ersten Abschnittes. Hingegen ist es der Verordnungsgewalt des Bundesfinanzministers allein überlassen, die Feststellung der Währung, der Laufzeit, der Verzinsung, ferner der Formulare und des Tilgungsplanes der Schuldverschreibungen vorzunehmen. Auch Verordnungen über besondere Einrichtungen für die Kontrolle der Tilgungsbeiträge erläßt der Finanzminister allein nach § 8 des ersten Abschnittes. Verordnungen sind weiter zu erlassen über das Verfahren, über die Zeit und Art der Entrichtung der Tilgungsbeiträge im Sinne des Absatzes 11 des § 8 dieses Abschnittes und über die Steuererklärung bezüglich der Zinsgroßsteuer sowie die Einzahlungsstellen nach §§ 5 und 6 des zweiten Abschnittes.

Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, den Text des Mietengesetzes mit den sich ergebenden Veränderungen wieder zu verlaublichen. Dafür werden ihm weite Kreise dankbar sein, denn speziell die Juristen, die Richter und alle diejenigen, die mit dem Mietengesetz zu tun haben, werden sich wohl leichter auskennen, wenn das Gesetz ihnen wieder einheitlich vorgeführt wird, als wenn immer nur auf die Änderung dieser oder jener Bestimmung Bezug genommen wird.

Wenn ich mir bezüglich des Gesetzestechnischen eine Bemerkung erlauben darf, so ist es nach meiner Ansicht nicht gut gewesen, daß in den Schlußbestimmungen nur so nebenbei erwähnt wird, daß die §§ 37, 45 bis 51 gegenstandslos geworden sind, sondern es hätte ebenso, wie die §§ 11 und 12 im dritten Abschnitt ausdrücklich aufgehoben wurden, im Abschnitt III ausdrücklich erwähnt werden sollen, daß auch die Bestimmungen der §§ 37 und 45 bis 51 aufgehoben sind.

Im übrigen ist das Gesetz wohl — das muß man zugeben — einigermaßen kompliziert, speziell in den Bestimmungen über die Wohnbauförderung und über das Mietengesetz. Aber Gesetze und auch österreichische Gesetze sind nun einmal keine einfache Lektüre. Dies trifft auch anderswo zu, und das gegenwärtig in Behandlung stehende Wohnbauförderungs- und Mietengesetz ist ganz gewiß auch eines der Gesetze, die nicht besser und nicht viel schlechter sind als manche anderen österreichischen

Gesetze in dieser Richtung. Schließlich behandelt das Wohnbauförderungs- und Mietengesetz auch sehr verschiedenartige Verhältnisse und will auf alle möglichen Fälle Bedacht nehmen, die naturnotwendig auch im Aufbau und im Texte zum Ausdruck kommen. Man merkt es förmlich, wie bei den einzelnen Punkten widerstrebende Anschauungen miteinander gerungen haben, und man liest es heraus, wie die Interessengegensätze sich bekämpft haben, ja vielleicht sogar auch, wie dabei gehandelt wurde. Die in Beratung stehenden Gesetzentwürfe stellen sich eben als Kompromißgesetze dar, und sie haben in der Öffentlichkeit eine Kritik auszuhalten gehabt, wie sie nicht jedes Gesetz an sich erfährt, eine Kritik, die oft ganz entgegengesetzt war: was dem einen recht war, war dem anderen nicht recht.

Ich möchte hier nur auf jene Einwürfe eingehen, welche heute in der Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten einer eingehenden Behandlung unterzogen worden sind. Ich habe da vor allem als Referent darauf hingewiesen, daß im ersten Abschnitt über die Wohnbauförderung der Schlusssatz des § 3 bestimmt (liest):

„Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Mitwirkung der Gemeinden werden durch eine mit Zustimmung des Hauptausschusses zu erlassende Verordnung geregelt.“

Ich habe vorgebracht, daß es wünschenswert gewesen wäre, schon im Gesetze selbst über die Kompetenzen der Geschäftsstellen mehr zu sagen. Auch das Wort „Geschäftsstelle“ ist beanstandet worden. Weiters ist es auch auffallend, daß der Umfang der Mitwirkung der Gemeinden im Verordnungswege festgelegt werden soll. Wir stehen wohl auf dem Standpunkt, daß die Mitwirkung der Gemeinden gesetzlich geregelt werden soll und daß den Gemeinden nicht immer wieder neue Lasten aufgebürdet werden sollen, noch dazu, ohne daß sie dafür einen Anspruch auf Entschädigung hätten. Der Vertreter des Finanzministeriums, Herr Sektionschef Zuch, hat dazu einige Aufklärungen gegeben. Er hat erklärt, das Wort „Geschäftsstelle“ sei nach vielem Hinüberlegen gewählt worden, und es sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier nicht um ein neu zu schaffendes Amt, nicht um eine Behörde handelt, sondern um eine Stelle, welche eben mit den Agenden und Aufgaben betraut wird, die den Hypothekenanstalten als jenen Stellen obliegen, welche die Emission der Schuldverschreibungen vorzunehmen haben. Es ist weiters gesagt worden, daß bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden nicht an eine umfangreiche Verpflichtung der Gemeinden gedacht worden ist, sondern daß es sich wohl in erster Linie nur darum handelt, daß die Gemeinden festzustellen haben, ob das im Gesetz vorgezeichnete Wohnungsbedürfnis oder Bedürfnis nach Wohnungsneubauten tatsächlich vorhanden ist.

Es ist auch zur Sprache gekommen, daß im Gesetze nicht zum Ausdruck kommt, wie bei der Emission der Schuldverschreibungen das Disagio überbrückt werden soll. Auch diesbezüglich ist uns die Aufklärung zuteil geworden, daß ein Kursverlust auch schon nach dem Gesetzestext, wenn auch nicht deutlich und gleich erkennbar, berücksichtigt erscheint. Auch über eine gewisse Unifizierung, eine Vereinheitlichung des Schuldverschreibungstypus, war die Rede.

Eine ernstere Sache ist das Bedenken, das darin liegt, daß nach § 7 des Gesetzes über die Wohnbauförderung am Schlusse des fünften Absatzes festgesetzt ist, daß, falls bei einer Zwangsversteigerung eine Schuldverschreibungsforderung im Sinne des § 3, Absatz 2, lit. d, nicht zum Zuge gelangt, die bezügliche Verpflichtung, insbesondere auch zur Leistung der Tilgungsbeiträge, vom Ersther ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist. Auch hier, bei diesem „schwierigsten Punkt“ ist, wie sich der Herr Vertreter des Finanzministeriums ausgedrückt hat, die Sache nicht so schlimm. Die Gefahr besteht, wie er sich ausgedrückt hat, mehr in der Theorie. Der Erwerber muß nur die Tilgungsbeiträge leisten, wenn er über einen Nettoertrag verfügen kann. Also nur eine Häusertragssteuer ist hier festgelegt. So wie ein Ersther im Frieden ja auch die Hauszinssteuer mittragen mußte, analog so verhält es sich hier. Ich muß sagen, daß diese Erklärung des Vertreters des Finanzministeriums mich beruhigt hat, obwohl ich weiß, daß die Sparkassen gerade in dieser Richtung viele Bedenken hatten.

Bei diesem Anlasse sei auch gesagt, daß die Sparkassen den Eindruck haben, daß ihre Wünsche nicht allzu reichlich berücksichtigt wurden. Ich will mich aber über dieses Kapitel nicht weiter verbreiten, obwohl auch in dieser Richtung in der Verhandlung des Ausschusses noch mehreres besprochen wurde.

Herr Bundesrat Dr. Reinprecht hat Bedenken geäußert, indem er darauf hingewiesen hat, das nach § 6 des Abgabenteilungsgesetzes die Gebäudesteuern ausschließlich Landesabgaben sind; er hat nun gefragt, ob dieser Grundsatz nicht durch Einführung der Zinsgrößensteuer, welche eine Bundessteuer ist, durchbrochen werde. Der Vertreter des Finanzministeriums, Herr Ministerialrat Egger, hat ihm gegenüber auf § 1, Absatz 2, des zweiten Abschnittes des Wohnbauförderungsgesetzes verwiesen, der erklärt: Die Zinsgrößensteuer ist eine ausschließliche Bundesabgabe und daß der Bund von der Ermächtigung, die er im Sinne des § 2 des Finanzverfassungsgesetzes hat, eben hier Gebrauch mache.

Herr Dr. Reinprecht hat weiter den Standpunkt vertreten, daß es dann aber richtiger gewesen wäre, wenn gleichzeitig das Abgabenteilungsgesetz geändert worden wäre. So mache es aber den Eindruck, als ob der Grundsatz, wonach den Ländern die Gebäude-

1506

138. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Juni 1929.

steuern ausschließlich und allein zukommen, hier durchbrochen werde.

So weit die Bedenken und Einwendungen bezüglich des ersten Abschnittes des eigentlichen Wohnbauförderungsgesetzes. Nun zum Mietengesetz und seinen Änderungen. Hier wurden einige Einwendungen behandelt, die ich im folgenden kurz wiedergeben werde.

Es wurde darauf hingewiesen, daß jetzt eigentlich drei Instanzen bestehen: die Schiedsstelle, Mietkommission bei Gericht und endlich als Rechtsbeschwerdeinstanz noch der Gerichtshof. Dadurch wird speziell, wenn es sich um Instandhaltungskostenangelegenheiten handelt, die Sache verzögert und verschoben. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß schon der bisherige Gesetzestext festlegt, daß man, wenn die Schlichtungsstelle nicht binnen drei Wochen zu einer Entscheidung gelangt ist, erklären kann, die Sache muß an die Mietkommission weitergegeben werden. Weiters ist auch jetzt schon gesetzlich festgelegt, daß die Mietkommission tunlichst innerhalb dreier Wochen mit der Entscheidung vorzugehen hat.

Bezüglich der neuen Instanz für den Fall einer Rechtsbeschwerde fehlt allerdings eine solche Feststellung, und da ist nun im Ausschusse von mir beantragt worden, es möge eine diesbezügliche Resolution gefaßt werden, damit die Regierung trachte, im Rahmen der Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, hier im Verordnungswege ein wenig nachzuhelfen. Der bezügliche Resolutionsantrag hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, alles vorzunehmen, damit die nach dem Wohnbauförderungsgesetz und Mietengesetz vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen so rasch wie möglich getroffen werden können.“

Der Ausschuß hat diesem Resolutionsantrage zugestimmt.

Es ist weiters bemängelt worden, daß Mitglieder der Mietkommission auch zugleich Parteienvertreter sein können, zwar nicht am gleichen Tage, aber wohl an verschiedenen Tagen. Wenn heute jemand als Mitglied einer Mietkommission fungiert, so kann er morgen als Parteienvertreter auftreten. Das ist gewiß kein Punkt, der dem Gesetze zur besonderen Schönheit oder Ehre gereicht. Aber ich muß doch darauf hinweisen, daß immerhin gegenüber dem bisherigen Zustande eine Verbesserung eingetreten ist. Bisher konnte ein Mitglied der Mietkommission nach Schluß der Verhandlung gleich als Parteienvertreter erscheinen und eventuell, nachdem er diese Funktion wieder erledigt hatte, bei der nächsten Mietkommissionsverhandlung wieder als Mitglied der Mietkommission selbst fungieren. Dieser Zustand ist jetzt abgeschafft. Am nächsten Tag allerdings kann er in einer anderen Rolle wieder erscheinen. Es ist dies vom Standpunkte der Juristen und der Rechts-

anwälte gezeißelt worden, und es hat geheißen, es ist nicht einzusehen, warum den Rechtsanwälten verboten sein soll, als Mitglieder der Mietkommission zu fungieren, wenn andere, die nicht diesem Stande angehören, es tun können. Also wie gesagt, es liegt hier eine Verbesserung eines an sich nicht zu billigen Zustandes vor.

Es sind dann noch andere Beanstandungen erfolgt, auf die der Ausschuß nicht näher eingehen zu müssen geglaubt hat.

Endlich wäre zu erwähnen, daß bezüglich des Einweisungsgesetzes für das Land Wien darauf hingewiesen wurde, daß dieses Gesetz ebensowenig wie das Gesetz, betr. die Enteignung zu Wohn- und Ansparungszwecken, gegen die Unverletzlichkeit des Eigentums verstößt, sowenig wie das frühere Anforderungsgesetz, das ja auch angefochten wurde, aber vom Verfassungsgerichtshof nicht als gegen die Grundgesetze verstoßend erklärt worden ist.

Die vorgebrachten Bedenken sind also nicht so stark, daß sie eine Antragstellung im Sinne eines Einspruches rechtfertigen würden. Das Mietengesetz wurde in der kräftigen Sprache der Kritik auch als ein Bastard bezeichnet. Demgegenüber möchte ich schon feststellen, daß es sich um ein ganz legitimes, wenn vielleicht auch nicht ganz ausgewachsenes Kind des Nationalrates handelt. Der österreichische Parlamentarismus hat damit seine Fähigkeit zur Schaffung von wirtschaftlichen Gesetzen neuerlich bewiesen, was ja auch der Herr Präsident des Nationalrates hervorgehoben hat. Es fragt sich nun, sollen wir dieses Kind aus der Taufe heben — *sit venia verbo* — oder sollen wir es nach harter Spartanerart in den Taigetos werfen.

Sollen wir einen Einspruch erheben? Ich sage nein, einen Einspruch können wir nicht verantworten. Es liegt das Produkt von so viel Fleiß und gutem ehrlichem Willen, eine schwierige Materie zu meistern, vor, daß man sagen muß, wir schulden Dank allen Faktoren, welche an der Gesetzgebung mitgewirkt haben, der Regierung Dr. Seipel, welche das Werk initiiert, der Regierung Streeruwitz, die dasselbe zu Ende geführt hat, sowie den Unterhändlern und Vermittlern der Parteien mit dem Berichterstatter Bundesminister Heisl an der Spitze.

Es ist trotz aller Kritik ein Ruck nach vorwärts in unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung, es wird ein Schritt getan zur Eindämmung der Wohnungsnot. Dabei bleiben die Mieter geschützt, es ist zu betonen, der Kündigungsschutz bleibt aufrecht. Es wird die Volkswirtschaft wieder neu belebt, und es wird Arbeit geschaffen.

Allerdings bringt das Gesetz auch Belastungen. Die Hausbesitzer werden zu bundesstaatlichen Steuer-einhebern gemacht, also quasi zu Hilfsorganen unseres Bundesfinanzministers. Die Hausbesitzer und Mieter werden zu Neuleistungen für die Zinsgroßsteuer

herangezogen und die Mieter auch teilweise zu höheren Leistungen. Daneben bekommen die Steuerbehörden Neuarbeit, ebenso die Richter, die wahrlich nicht zu beneiden sind, ja auch die Gemeinden müssen mitwirken. Gewiß, es sind neue Lasten.

Bezüglich der Beamten des Bundes, sowohl der aktiven wie der pensionierten, bestimmt Artikel II des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes, daß bei einer erheblichen Mehrbelastung gesetzliche Vorsehungen zu treffen sind. Diesbezüglich möchte ich an die maßgebenden Faktoren appellieren, hier ja nicht zu engherzig zu sein. (*Bravo!*)

Eine mehr freiwillige Mitwirkung dürfte bei den Landes-Hypothekenanstalten, den Sparkassen und vielleicht auch bei den Notaren eintreten.

Wir begrüßen also diesen Gesetzentwurf vom parlamentarischen Standpunkt aus als einen Sieg des demokratischen Gedankens, vom wirtschaftlichen Standpunkt als einen kodifizierten Sieg der wirtschaftlichen Notwendigkeiten und vom sozialen Standpunkt als einen Versuch der Lösung des Wohnungsproblems unter Berücksichtigung der Gesetze der Wirtschaft, als einen Anlauf zur Wiederanbahnung von normalen Verhältnissen auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

Daher stelle ich namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, das hohe Haus wolle gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die ich jetzt behandelt habe, einen Einspruch nicht erheben, weiters stelle ich den Antrag, es möge die Resolution angenommen werden, die ich bereits vorhin zur Verlesung gebracht habe (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, alles vorzukehren, damit die nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetze vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen so rasch wie möglich getroffen werden können.“ (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Da niemand zum Worte gemeldet ist, wird sofort zur Abstimmung geschritten.

In getrennter Abstimmung wird bezüglich jedes der drei Gesetze der Antrag des Ausschusses, einen Einspruch nicht zu erheben, angenommen.

Die vom Berichterstatter vorgeschlagene Resolution wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist die Vorlage der Bundesregierung wegen Zustimmung zum Vorschlage auf Ernennung des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

Berichterstatter **Hoheneder**: Sehr geehrte Frauen und Herren! Sie haben bei Verlesung des Einlaufes durch den Herrn Schriftführer zur Kenntnis genommen, daß sich die Bundesregierung an den Vorsitzenden des Bundesrates um Einholung der Zustimmung des Bundesrates zur Ernennung des Senatspräsidenten Dr. Johann Hiller-Schönaich zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes gewendet hat. Nach Artikel 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Bundesregierung bemächtigt, bei den Ernennungsvorschlägen, betr. den Präsidenten und die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die Zustimmung des Nationalrates, bei dem Antrage auf Ernennung des Vizepräsidenten und der anderen Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes die Zustimmung des Bundesrates einzuholen.

Da es sich bei dem vorliegenden Ernennungsvorschlage um die Ernennung des rangältesten Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes handelt und von keiner Seite Bedenken geäußert worden sind, habe ich die Ehre, namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Bundesrat wolle dem Vorschlage der Bundesregierung auf Ernennung des Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Johann Hiller-Schönaich zum Vizepräsidenten dieses Gerichtshofes gemäß Artikel 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Zustimmung erteilen.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 45 Min. nachm.